

Liebe ehrenamtliche Helferinnen und Helfer,

aus aktuellem Anlass leite ich Ihnen heute Informationen von Frau Ann-Christin Bölter vom Migrationsausschuss in Mainz weiter. Im untenstehenden Text hat Frau Bölter die wichtigsten rechtlichen Regelungen für geflüchtete Menschen aus der Ukraine zusammengetragen. Sollten Sie bereits Menschen aus der Ukraine betreuen, könnten diese Informationen sehr wichtig sein.

Viele von Ihnen möchten helfen. Darüber sind wir enorm dankbar. Aktuell geht es um die Erstversorgung. Hier stehen wir Menschen zur Seite, die Freunde, Bekannte oder Verwandte aus der Ukraine aufgenommen haben oder deren nahen Verwandte noch in der Ukraine oder auf der Flucht sind. Wir beantworten Fragen zur Unterbringung und Versorgung und geben Auskunft über weitere Möglichkeiten der Hilfe, wie zum Beispiel die Suche nach engen Angehörigen, zu denen der Kontakt abgebrochen ist. Ebenso gibt es etliche Privatinitiativen, die Menschen aus den Grenzgebieten zu sich geholt haben. In beiden Fällen sind die betroffenen Menschen derzeit gut betreut und versorgt und benötigen zunächst einmal sicherlich nur Ruhe und den gegenseitigen Austausch untereinander.

Dies wird sich ändern, wenn Menschen ohne persönliche Kontakte in Deutschland dem Eifelkreis zugewiesen werden. Sobald dies der Fall ist, werden wir Sie darüber informieren und dankbar sein für jede und jeden Einzelnen, der unsere Arbeit unterstützen möchte. Unsere Hilfe richtet sich dabei weiterhin an alle Geflüchtete. Unseren Grundsätzen entsprechend machen wir keinen Unterschied zwischen Herkunft, Nationalität, Religion, Alter oder sexueller Orientierung. Vielen Dank für Ihr Verständnis.

Und hier nun die zusammengetragenen rechtlichen Informationen von Frau Bölter:

- Vertriebene aus der Ukraine kommen nach Deutschland mit verschiedenen Anliegen. Einige sind auf der Durchreise in andere europäische Länder. Einige sind auf dem Weg zu in Deutschland lebenden Verwandten oder Freunden, die sie (erst einmal) aufnehmen. Und eine dritte Gruppe möchte in Deutschland dauerhaft aufgenommen werden.
 - o Vertriebene auf der Durchreise brauchen sich nicht bei der Ausländerbehörde registrieren oder sich in einer Aufnahmeeinrichtung des Landes registrieren. Diese Personen dürfen sich ohnehin bis zu 90 Tage visumfrei im Schengenraum aufhalten. Dieser Aufenthalt kann um längstens 90 Tage verlängert werden. Die Reise in Nahverkehrszügen ist in der Regel kostenfrei. Sofern eine Übernachtung notwendig ist, ist dies auch in einer Aufnahmeeinrichtung des Landes oder nach Rücksprache mit der Kommune in einer kommunalen Einrichtung möglich. Bei akuter Erkrankung oder bei der Notwendigkeit von Hilfe wenden sich diese Vertriebenen an das Sozialamt des Kreises oder der Stadt, in der sie sich befinden.
 - o Vertriebene, die in Rheinland-Pfalz bei Verwandten oder Freunden für längere Zeit unterkommen, melden sich bei der Ausländerbehörde und stellen einen Antrag nach § 24 des Aufenthaltsgesetzes (Verfahren nach „Massenzustrom-Richtlinie“). Die Ausländerbehörde regelt das weitere Verfahren. Vertriebene erhalten Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz, Schutz im Krankheitsfall und bei Bedarf auch Wohnraum. Die Ausländerbehörde erteilt eine Arbeitserlaubnis.

- o Vertriebene, die in Rheinland-Pfalz Schutz suchen, und keine auf längere Zeit verfügbare Unterkunft haben, melden sich bei der Sozial- oder Ausländerbehörde. Diese regeln dann das weitere Verfahren.
- o Vertriebene, die in Rheinland-Pfalz Schutz suchen und keine verfügbare Unterkunft haben, melden sich in einer der nächstgelegenen Aufnahmeeinrichtungen des Landes für Asylbegehrende und können von dort das weitere Verfahren betreiben.“
- Seit dem 09.03.22 gilt die „Ukraine-Aufenthalts-Übergangsverordnung – UkraineAufenthÜV“ des BMI. Durch die Verordnung werden zum einen bestimmte Personen, die anlässlich des Krieges in der Ukraine nach Deutschland eingereist rückwirkend zum 24. Februar 2022 und bis zum 23. Mai 2022 vom Erfordernis eines Aufenthaltstitels befreit. Erfasst werden folgende Personengruppen:
 - o alle Personen, die sich am 24. Februar 2022 in der Ukraine aufgehalten haben und seitdem nach Deutschland eingereist sind bzw. bis zum 23. Mai 2022 noch einreisen werden – unabhängig von der Staatsangehörigkeit sowie der Erfüllung der Voraussetzungen für eine visumsfreie Einreise;
 - o ukrainische Staatsangehörige, in der Ukraine anerkannte GFK-Flüchtlinge sowie Personen mit internationalem oder gleichwertigem nationalen Schutz, die sich am 24. Februar 2022 zwar vorübergehend nicht in der Ukraine aufgehalten haben (z.B. wegen Urlaub oder Geschäftsreisen), aber zu diesem Zeitpunkt ihren Wohnsitz oder ihren gewöhnlichen Aufenthalt in der Ukraine hatten;
 - o ukrainische Staatsangehörige, die sich am 24. Februar 2022 bereits rechtmäßig für einen Kurzaufenthalt im Bundesgebiet aufgehalten haben, z.B. visumfrei als Tourist*innen bzw. mit einem entsprechenden Schengen-Visum.

Der Aufenthalt dieser Personengruppen gilt seit dem 24. Februar 2022 und (vorerst) bis zum 23. Mai 2022 als rechtmäßig – und zwar unabhängig von der Erfüllung weiterer Voraussetzungen und Formalitäten.

Zum anderen regelt die Verordnung, dass die o.g. Personengruppen die für einen längerfristigen Aufenthalt erforderlichen Aufenthaltstitel im Bundesgebiet einholen können. Damit ist keine Einzelfallprüfung erforderlich, ob die Nachholung des Visumsverfahrens für die Erteilung des beantragten Aufenthaltstitels aufgrund besonderer Umstände unzumutbar ist (vgl. § 5 Abs. 2 S. 2 Alt. 2 AufenthG), sondern es wird eine allgemeine Regelung zum Absehen von der Nachholung des Visumsverfahrens getroffen.

Ergänzender Hinweis: Personen, die durch die Verordnung vom Erfordernis des Aufenthaltstitels befreit sind, halten sich rechtmäßig in Deutschland auf, ohne einen Aufenthaltstitel zu besitzen. Ihr Aufenthalt gilt damit gem. § 81 Abs. 3 S. 1 AufenthG bis zur Entscheidung der Ausländerbehörde über einen während des rechtmäßigen Aufenthalts gestellten Antrags auf Erteilung eines Aufenthaltstitels als erlaubt. Nach Beantragung des Aufenthaltstitels ist ihnen eine entsprechende Fiktionsbescheinigung auszustellen (vgl. § 81 Abs. 5 AufenthG).

- Folgenden Hinweis des BMAS an die Länder zur Gesundheitsversorgung von Inhaber*innen einer Aufenthaltserlaubnis nach § 24 Abs. 1 AufenthG leiten wir weiter:

„Hinsichtlich der Gesundheitsversorgung von Personen mit einer Aufenthaltserlaubnis nach § 24 Abs. 1 AufenthG sei an dieser Stelle auch auf die Regelung in § 6 Abs. 2 AsylbLG hingewiesen (privilegierte Gesundheitsversorgung). Diese ermöglicht eine über den Leistungsumfang der §§ 4, 6 Abs. 1 AsylbLG hinausgehende Versorgung für Inhaber einer Aufenthaltserlaubnis nach § 24 Abs. 1 AufenthG mit besonderen Bedürfnissen. Bedeutung kommt der Norm dabei u. a. für die medizinische Behandlung von physischen und psychischen Langzeitfolgen zu. Vor dem Hintergrund des Wortlautes der Norm ist die Aufzählung der erfassten Betroffenen nicht abschließend, sodass auch bei vergleichbaren

und gleichgewichtigen Bedürfnissen von Inhabern einer Aufenthaltserlaubnis nach § 24 Abs. 1 AufenthG eine Anwendung in Betracht kommt.“

*

Reparieren statt Wegwerfen: Nächster Termin unseres Repair Cafés = 31.03.2022

Am 24.02.2022 hat unser Repair Café seine Arbeit in Bitburg aufgenommen. Der erste Termin war ein voller Erfolg und allen Beteiligten viel Spaß gebracht. Unser besonderer Dank geht an unseren ehrenamtlichen Helfer Joachim Schwaab sowie an Monika Valentin Roland Feldges vom hauptamtlichen Team.

Der nächste Termin ist der 31.03.2022. Für die gemeinsame Reparatur ihres defekten Gebrauchsgegenstandes benötigen Sie vorab einen Termin. Unter fachkundiger Anleitung können Sie bei diesem Termin den Gegenstand untersuchen und im besten Falle reparieren. Durch das gemeinsame Reparieren wollen wir ein Zeichen gegen eine sorglose Wegwerf-Gesellschaft setzen und so zum Umweltschutz beitragen. Sobald die Pandemie-Lage es erlaubt, wird unser Repair Café zudem ein Ort der Begegnung und des Austausches – repariert wird dann in entspannter, gemütlicher Atmosphäre bei Kaffee, Tee und Kuchen. Wir freuen uns über viele interessierte Mitwirkende! Kontakt: Roland Feldges / Monika Valentin 06561 6020 239 oder repaircafe@drk-bitburg-pruem.de

Es grüßt Sie / Euch ganz herzlich: das Team vom Bereich Flucht, Migration und Integration.